

Umweltrelevante Stellungnahmen

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Anschreiben vom 14.06.2017

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Neukirchen
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen

Eingegangen

03. Juli 2017

Bauer Tiefbauplanung GmbH

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bettina Seiferth

Durchwahl

Telefon +49 371 532-1547
Telefax +49 371 532-1929

bettina.seiferth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
C34-2417/431/11

Chemnitz,
26. Juni 2017

nachrichtlich an:

- LRA Erzgebirgskreis, Kreisplanung/Wirtschaftsentwicklung
- Planungsverband Region Chemnitz
- Bauer Tiefbauplanung GmbH

Erzgebirgskreis, Gemeinde Neukirchen
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Süd-West", 8. Änderung
Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde
Schreiben des Büros vom 14. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und auf Grundlage

- des Raumordnungsgesetzes,
- des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP) und
- des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge

geprüft und beurteilt.

Die Gemeinde Neukirchen beabsichtigt den seit 1999 rechtskräftigen o. g. Bebauungsplan in drei Bereichen zu ändern.

Die geplanten Änderungen umfassen im nordwestlichen Bereich die Anpassung des Geltungsbereiches bei der Einordnung eines Kreisverkehrs, im mittleren Bereich die Verbreiterung einer Zufahrtsstraße und Anpassung der Baugrenze, sowie im nordöstlichen Bereich die Anpassung des Geltungsbereiches aufgrund der Verschiebung des Wendehammers auf die tatsächlichen Grundstücksgrenzen.

Für den Bereich liegt noch kein wirksamer Flächennutzungsplan vor.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der vorgesehenen Änderungen Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente ausschließlich die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de

Allgemeiner Hinweis digitales Raumordnungskataster (DIGROK)

Das geplante Vorhaben soll in das digitale Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen eingetragen werden. Nach § 17 Abs. 2 SächsLPlG in Verbindung mit der Anlage zu § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG benötigen wir für diese Eintragung die digitalen Daten zur jeweiligen Planung oder Maßnahme (Geltungsbereich bzw. Umgriff) im shape-Format.

Wir bitten Sie, uns diese Daten nach § 18 SächsLPlG (Mitteilungs- und Auskunftspflicht) bei Beteiligung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Mitteilungspflicht bitten wir Sie darüber hinaus, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (z. B. Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) zu informieren.

Den Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange wird damit nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung

Eingegangen

22. Juni 2017

Bauer Tiefbauplanung GmbH



K O P I E

PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb.
Hauptstraße 77
09221 Neukirchen/Erzgeb.

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Datum:	21. Juni 2017
Bearbeiter:	Fr. Peters
Telefon:	(0375) 289 405 23
E-Mail:	claudia.peters@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom:	
Ihre Zeichen:	

8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Dem Schreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH vom 14. Juni 2017 lagen folgende Unterlagen bei:

- Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 31. Mai 2017
- Begründung des Vorentwurfes vom 31. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ gebeten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. plant, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-West“ zum 8. Mal zu ändern. Die derzeit rechtskräftige Fassung ist die 7. Änderung (rechtskräftig seit 3. November 1999). Die 8. Änderung umfasst drei Teilbereiche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Sie soll Bauinteressenten rentablere Flächenaufteilungen ermöglichen. Damit verbunden sind die Verschiebung von Baugrenzen und die Änderung festgesetzter Straßenverkehrsflächen.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Versammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Es ergeht erneut der Hinweis, dass gemäß § 8 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, der in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. noch nicht vorliegt. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Darüber hinaus sind Bauleitpläne nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung **keine Bedenken**. Regionalplanerische Belange werden durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Verfahrenshinweise

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Bezüglich der in Ihrem Anschreiben formulierten Fragestellung, in welcher Weise dem Planungsverband Region Chemnitz zukünftig die zu beurteilenden Planungsunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereitgestellt werden sollen, kann ich Ihnen folgende Mitteilung machen:

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns zukünftig zu beurteilende Planungsunterlagen im pdf-Format auf CD bereitstellen könnten. In Ausnahmefällen, bei besonders großen Planzeichnungen (Flächennutzungspläne oder Pläne $\geq$ DIN A1 im Maßstab 1:500), wäre es schön, wenn wir die Planzeichnung zusätzlich in Papierform erhalten würden.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Erzgebirgskreis
Bauer Tiefbauplanung GmbH



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
33300

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue



**Abteilung 3 Umwelt und Sicherheit
Referat Bauaufsicht
SG Kreisplanung/Kreisentwicklung**

Bearbeiter/in: Herr Wagner
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A 1.33
Telefon: 03733 831-1049
Telefax: 03733 831-1057
E-Mail: Sebastian.Wagner@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: RB/nf
Ihre Nachricht: 14.06.2017
Unsere Zeichen: 614.521-17(188)-333(Wa)
Datum: 13.07.2017

Gemeinde Neukirchen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-West“

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf
hier: Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis

Bezug: - Schreiben des beauftragten Planungsbüros vom 14.06.2017
- Planzeichnung und Begründung vom 31. Mai 2017
- Planunterlagen in digitaler Form

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 den o. g. Plan-
entwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Der o. g. Bebauungsplan wird in drei Teilbereichen geändert, da die Gemeinde für potenzielle
Bauinteressenten rentablere Flächenaufteilungen ermöglichen will. Um dies zu ermöglichen,
sollen Baugrenzen verschoben sowie festgesetzte Straßenverkehrsflächen geändert werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2017 wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis um Stellungnahme gebe-
ten.

**Das Landratsamt Erzgebirgskreis gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach
§ 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfah-
ren:**

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di, Do 08:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE 30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Immissionsschutz**Bearbeiter: Frau Pechmann****Tel.: 03771 277-6115**

Die bei Baumaßnahmen einzusetzenden Maschinen und Geräte müssen den Anforderungen des § 3 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) genügen.

Als Stand der Technik hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch von Bauarbeiten verursachte Geräusche ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen heranzuziehen. Lärmintensive Tätigkeiten sind generell auf die Tageszeit gemäß den Festsetzungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen“ (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Das „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ wird als Anlage den Unterlagen beigelegt und ist zu beachten.

Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz**Bearbeiter: Frau Kolonko****Tel.: 03735 601-6141**

Aus Sicht des Fachbereiches bestehen keine Einwände zur 8. Änderung des o. g. Bauungsplanes.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme (Straßenverkehrsflächen, Baugrenzen) wird durch entsprechende Anpflanzungen kompensiert.

Naturschutz**Bearbeiter: Frau Heyner****Tel.: 03771 277-6203**

Durch das Vorhaben sind keine nach den §§ 13 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA-Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 21 SächsNatSchG betroffen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes bezog sich auf insgesamt drei Bereiche, wobei sich eine Nachberechnung des Kompensationsbedarfs ergab. Der Kompensationsbedarf wurde auf der Grundlage der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Institut für Landschafts- und Umweltplanung der TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden) ermittelt.

Die Auswertung ergab für den Bereich 2 einen Wert von 2,54, sodass der flächige Eingriff nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden kann. Die Kompensation erfolgt für den Bereich 2 durch eine Anpflanzung auf einer Teilfläche des Flurstücks 638/6 der Gemarkung Neukirchen mit Bäumen und Sträuchern. Aus naturschutzfachlicher Sicht (einheimische, standortgerechte Laubgehölze) sind dort nur folgende Baum- und Straucharten zu verwenden: Acer campestre – Feldahorn, Acer platanoides – Spitzahorn, Betula pendula – Hänge-Birke, Prunus avium – Vogelkirsche, Crataegus monogyna – Eingrifflicher Weißdorn, Prunus spinosa – Schlehe, Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball, Sambucus nigra – Schwarzer Holunder, Rosa canina – Hunds-Rose, Rosa corymbifera – Heckenrose

Siedlungswasserwirtschaft**Bearbeiter: Frau Grän - Wasserschutzgebiete****Tel.: 03735 601-6195**

Das geplante Vorhaben berührt kein Wasserschutzgebiet.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der geltenden Gesetze und ihrer Verordnungen (hier insbesondere: Bundesverordnung – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Neufassung ab 01.08.2017 in Kraft, und der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAWS), ab 01.08.2017 außer Kraft) zu erfolgen. Verwiesen wird ausdrücklich auf die Anzeigepflicht vor Errichtung der Anlage.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Sorgfalt auf Grund der hohen Wertigkeit des Gewässerschutzes zwingend erforderlich. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauausführung sind die Tätigkeiten sofort zu unterbrechen. Es sind Sofortmaßnahmen zur Bindung der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten sowie die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich davon zu informieren.

Grundwasserbereich

Reicht eine Baumaßnahme bis in den Grundwasserbereich und wird ein Aufstauen, Absenken oder/und Umleiten von Grundwasser erforderlich bzw. werden Stoffe ins Gewässer eingebracht oder eingeleitet, dann handelt es sich um eine Grundwasserbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Bearbeiter: i. V. Frau Behge – Abwasser/Oberflächenwasser**Tel.: 03735 601- 6187**Kommunales Abwasser

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Beseitigung von Abwasser- und Oberflächenwasser mit dem zuständigen Abwasserzweckverband, dem Zweckverband Wasserwerke Westerbirge (ZWW) abzustimmen. Die Anschlussbedingungen an den Kanalbestand im Baubereich werden vom ZWW festgelegt.

Aussagen, ob für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers Regenrückhalteanlagen (z. B. Stauraumkanal, Regenüberlauf) erforderlich sind, können erst mit der hydraulischen Nachberechnung der Gesamtentwässerung des Gewerbegebietes „Süd-West“ getroffen werden. Bei Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer sind bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse anzupassen bzw. Unterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 8 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Punkt 4 WHG dem Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft vorzulegen

Wasserbau**Bearbeiter: i. V. Frau Mehlhorn****Tel.: 03735 601-6222**

Im Bereich 1 und 2 sind keine wasserrechtlichen Belange betroffen.

Bereich 3:

Im nördlichen Teil des Flurstücks 621/53 ist ein Gewässer kartiert. Somit sind bei der weiteren Planung des Gebietes die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß Sächsisches Wassergesetz und dem WHG zu beachten. Weiterhin ist gemäß den zur Verfügung gestellt Unterlagen auf dem

Flurstück 621/53 eine Bepflanzung vorgesehen. Diese sollte im Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen umgesetzt werden.

Unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen im Bereich 3 bei der weiteren Planung bestehen keine wasserbaulichen Einwände gegen das Vorhaben.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Frau Grimm

Tel.: 03733 831-4171

Gegen o. g. Vorhaben bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.

Hinweis:

Es wird gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Bearbeiter: Herr Michael

Tel.: 03771 277-3211

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Gesundheitsamts gibt es keine Einwände gegen o. g. Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Die in der Begründung zum Vorentwurf genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Verringerung von Beeinträchtigungen sowie zum Schutz während der Baudurchführung sind einzuhalten bzw. zu beachten.

Zur Trinkwasserversorgung ist ausschließlich Wasser aus dem zentralen Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde zu nutzen.

Hinweise:

Es ist zu sichern, dass bei unterirdischen Arbeiten vorhandene Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen geschützt und keine Trinkwassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete beeinträchtigt werden. Ebenso darf es durch das Vorhaben zu keiner Negativbeeinträchtigung ggf. vorhandener privater Trinkwasserversorgungen (z. B. Brunnen) kommen.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Bearbeiter: Frau Dittrich

Tel.: 03771 277-1060

Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen werden mit der Planung berührt. Folgende gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB
- § 8 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- § 8 Abs. 5 BGG i. V. m. DIN 18040-3:2014-12 und DIN 32984:2011-10

Hinweise zum Kreisverkehr:

Kreisverkehre sind für Blinde und Sehbehinderte besonders schwierig wahrzunehmen, da die Verkehrsströme, anders als bei Lichtsignalanlagen ohne Blindenzusatzeinrichtungen, akustisch nicht zu erfassen und zuzuordnen sind. Ein Wechsel zwischen stehendem und fließendem Verkehr, wie zum Beispiel an einer Lichtsignalgeregelter Kreuzung, steht als Orientierung nicht zur Verfügung. Außerdem liefert der sich im Kreisel bewegende Verkehr keinerlei akustische Hinweise, ob und wann ein Fahrzeug abbiegt.

Vor allem Fahrzeuge, die den Kreisverkehr verlassen, fahren meist zügig ohne Bremsgeräusche wie beim Abbiegen auf die Querungsstelle zu und lassen sich kaum von denen unterscheiden, die weiter dem Kreisverkehr folgen. Kann auf die Planung eines Kreisverkehrs nicht verzichtet werden, ist es zwingend notwendig, zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für blinde und stark sehbehinderte Fußgänger zu ergreifen. Diese werden in den Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen (h BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) im Beschluss des Deutschen Verkehrssicherheitsrates dargestellt.

Nachfolgende Fachbereiche wurden ebenfalls beteiligt. Sie äußerten keine Bedenken oder Hinweise:

Baurecht - Frau Kleiner - Tel.: 03733 831-4171

Brandschutz - Herr Ackerman - Tel.: 03733 831-5262

Ländliche Entwicklung/Vermessung - Frau Aßmann - Tel.: 03735 601-6240

Straßenverkehr - Frau Lühr - Tel.: 03771 277-7104

Forst - Frau Kaulfuß - Tel.: 03735 601-6306

Landwirtschaft - Herr Nestler - Tel.: 03735 601-6208

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreneinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das Landratsamt nicht zuständig.

Vermessung

Als Träger öffentlicher Belange war der Fachbereich Vermessung nicht zu beteiligen. Sollten spezifische Anforderungen bestehen, sind diese durch den Vorhabenträger direkt an folgende Adresse zu richten: Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband):

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrere Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www. erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

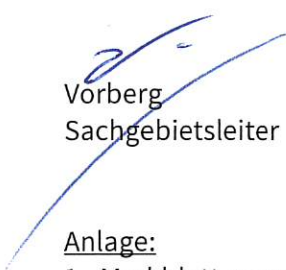
Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2016 können sich insbesondere aufgrund §§ 77d - 77j TKG Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 77i Abs. 7 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastuktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geförderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Wir bitten Sie, bei Abforderung einer Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis folgende Unterlagen einzureichen:
Planzeichnung mit Begründung 3fach in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form (PDF-Datei).

Außerdem bitten wir die Mitteilungen zum Abwägungsergebnis möglichst per E-Mail an folgende Adresse zu schicken: kreisplanung@kreis-erz.de.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Vorberg
Sachgebietsleiter

Anlage:

1 - Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesgesetzgeber hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind, siehe hierzu die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160.

Folgende Immissionsrichtwerte sind festgesetzt:

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,

70 dB(A)

b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,
tagsüber
nachts

65 dB(A)

50 dB(A)

c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend

Wohnungen untergebracht sind,

tagsüber

60 dB(A)

nachts

45 dB(A)

d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,

tagsüber

55 dB(A)

nachts

40 dB(A)

e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,

tagsüber

50 dB(A)

nachts

35 dB(A)

f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tagsüber

45 dB(A)

nachts

35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt in diesem Zusammenhang die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Baustellen sind so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen - § 11, Abs. 1 SächsBO. Auf Baustellen sind lärmarme Baumaschinen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch eine dem Schallschutz der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Für eine Reihe von Baumaschinen hat die Europäische Gemeinschaft Schallleistungspegel festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe ihres garantierten Schallleistungspegels. Bei der Vergabe von Bauarbeiten sollen vorzugsweise als lärmarm ausgewiesene Baumaschinen gewählt bzw. vorgeschrieben werden. Solche Baumaschinen sollen insbesondere auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und - soweit es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im besonderen öffentlichen Interesse handelt - während der Nacht eingesetzt werden.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr grundsätzlich unzulässig.

Hinweis:

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert für das entsprechende Gebiet überschreitet.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

BauerTiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue



Ihr Ansprechpartner/-in
Angelika Drohm
Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2101
Telefax +49 351 2612-2099

angelika.drohm@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
14.06.2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/52/14

Dresden, 14.07.2017

Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West" in Neukirchen / Erzgeb.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Anschreiben der Bauer Tiefbauplanung GmbH aus Aue (Frau Fleischer) vom 14.06.2017, Ihr Zeichen: RB/nf mit [2]
- [2] Gemeinde Neukirchen: Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in Neukirchen bestehend aus Planzeichnung, textlicher Festsetzung und Begründung; aufgestellt durch Bauer Tiefbauplanung GmbH aus Aue, Stand 31.05.2017
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse

LfULG

Kompetenz
für den
Ländlichen Raum

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lfulg

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [5] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013

1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zum Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ in Neukirchen. Wir empfehlen in der weiteren Planung die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus strahlenschutzfachlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung mit dauerhaften Aufenthaltsräumen empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

2 Hinweise natürliche Radioaktivität

Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU [5] nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m³, oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
Radonberatungsstelle

- Besucheradresse:
Prof.-Dr.-Rajewsky-Str. 4
08301 Bad Schlema
- Öffnungszeiten:
Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
- Telefon/ Fax: (03772) 2 42 14

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de,
Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de.

3 Hinweise Geologie

3.1 Baugrunduntersuchungen

Für die Errichtung von Neubauten und Erschließungsbauwerken empfehlen wir der Bauherrschaft in einem sich anschließenden Planungsschritt zum Zwecke einer sicheren Planung standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

Die dafür notwendigen Bohrungen bitten wir vor Beginn beim geologischen Dienst Sachsens, Abteilung Geologie des LFULG, anzuzeigen und die Ergebnisse nach Abschluss an unsere Einrichtung zu übergeben (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz). Ab sofort steht in Sachsen für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz eine Internetanwendung zur Elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. www.bohranzeige.sachsen.de zur Verfügung.

3.2 Vorhandene Geodaten

In Auswertung von [3] liegen für die Planbereiche Bohrungsdaten zu Recherchezwecken vor. Diese können unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de (→ „Karten und GIS-Daten“ → interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Wir empfehlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Das Plangebiet befindet sich auf dem geologischen Messtischblatt im Maßstab 1 : 25000 Nr. 5243 Blatt Burkhardtsdorf (Ausgabe 1911). Dieses ist über den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen beziehbar (vgl. <http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/produkte/karten/geol/v-geol/gk25liste.html>). Über die Deutsche Fotothek in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden können die Geologischen Specialkarten des Königreichs Sachsen, herausgegeben vom Königlichen Finanz-Ministerium, digital unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.deutschefotothek.de/cms/kartenforum-sachsen-geologie.xml>.

3.3 Unterirdische Hohlräume

Der Bereich 1 befindet sich nach [3] in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen.
Wir empfehlen, das Sächsische Oberbergamt zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Drohm
Sachbearbeiterin

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Eingegangen

23. Juni 2017

Bauer Tiefbauplanung GmbH

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Christiane Hemker

Durchwahl

Telefon +49 351 8926-673
Telefax +49 351 8926-999

e-Mail

Christiane.Hemker@
ifa.sachsen.de*

Ihr Zeichen

RB/nf

Ihre Nachricht vom
14.06.2017

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

II-2554.10-E 113711/2017

Dresden,

21.06.2017

Stellungnahme zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-West“, Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen, Erzgebirgskreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen die Planung keine Einwände. Wir bitten die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christiane Hemker
Referatsleiterin

D/UD Erzgebirgskreis; z.d.A.

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:

Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:

Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Eingegangen

23. Juni 2017

Bauer Tiefbauplanung GmbH

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue

Ihr Ansprechpartner
Dr. Udo Lorenz

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-522
Telefax (0351) 4 84 30-599

Udo.Lorenz@
lfd.smi.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
II,1-2552/17/06/19

Dresden,
19. Juni 2017

**Neukirchen/Erzgeb., Erzgebirgskreis, 8. Änderung des Bebauungs-
planes „Gewerbegebiet Süd-West“, Vorentwurf**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Juni 2017 erhielten wir von Ihnen den Vorentwurf
der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-West“ der
Gemeinde Neukirchen mit der Bitte um eine Stellungnahme im Rahmen
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen
mitteilen, dass gegen den o. g. Vorentwurf keine Einwände aus denk-
malpflegerischer Sicht bestehen-

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. phil. Udo Lorenz
Gebietsreferent

D/Landratsamt Erzgebirgskreis
Untere Denkmalschutzbehörde
Frau Grimm
D/Lfd Akte

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

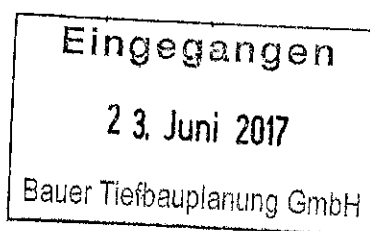
www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahn-
haltestellen Theaterplatz, Altmarkt
und Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Bauer Tiefbauplanung GmbH
Industriestraße 1
08280 Aue



Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731/372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen
RB/nf

Ihre Nachricht vom
14.06.2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31- 4772-01/2017/0807

Freiberg, 21. Juni 2017

**8. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West" - drei Bereiche
Gemarkung Neukirchen, Gemeinde Neukirchen,
Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2017/0807**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14. Juni 2017 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Im Änderungsbereich 1 wird unmittelbar östlich der Straße Zum Gewerbpark der lageunsichere „Wolf-Schacht“ vermutet. Der ca. 29 m tiefe Schacht wurde Mitte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Suche nach Steinkohle abgeteuft. Es wird vermutet, dass der Schacht aufgrund der relativ geringen Teufe verfüllt ist.

Zur Lage von zwei weiteren Untersuchungsschächten in der Flur von Neukirchen sind bisher keine Informationen bekannt.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. Leitungsgräben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung –

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Südlich des Änderungsbereiches 2 befindet sich die Lehmgrube Neukirchen (Betriebsnummer 7092) der WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH, Südstraße 22b in 09221 Neukirchen. Das zugehörige Bergwerkseigentum (in der Übersichtskarte rot schraffiert) reicht bis an die Südstraße heran. Der Rechtsinhaber ist am Vorhaben zu beteiligen.

Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

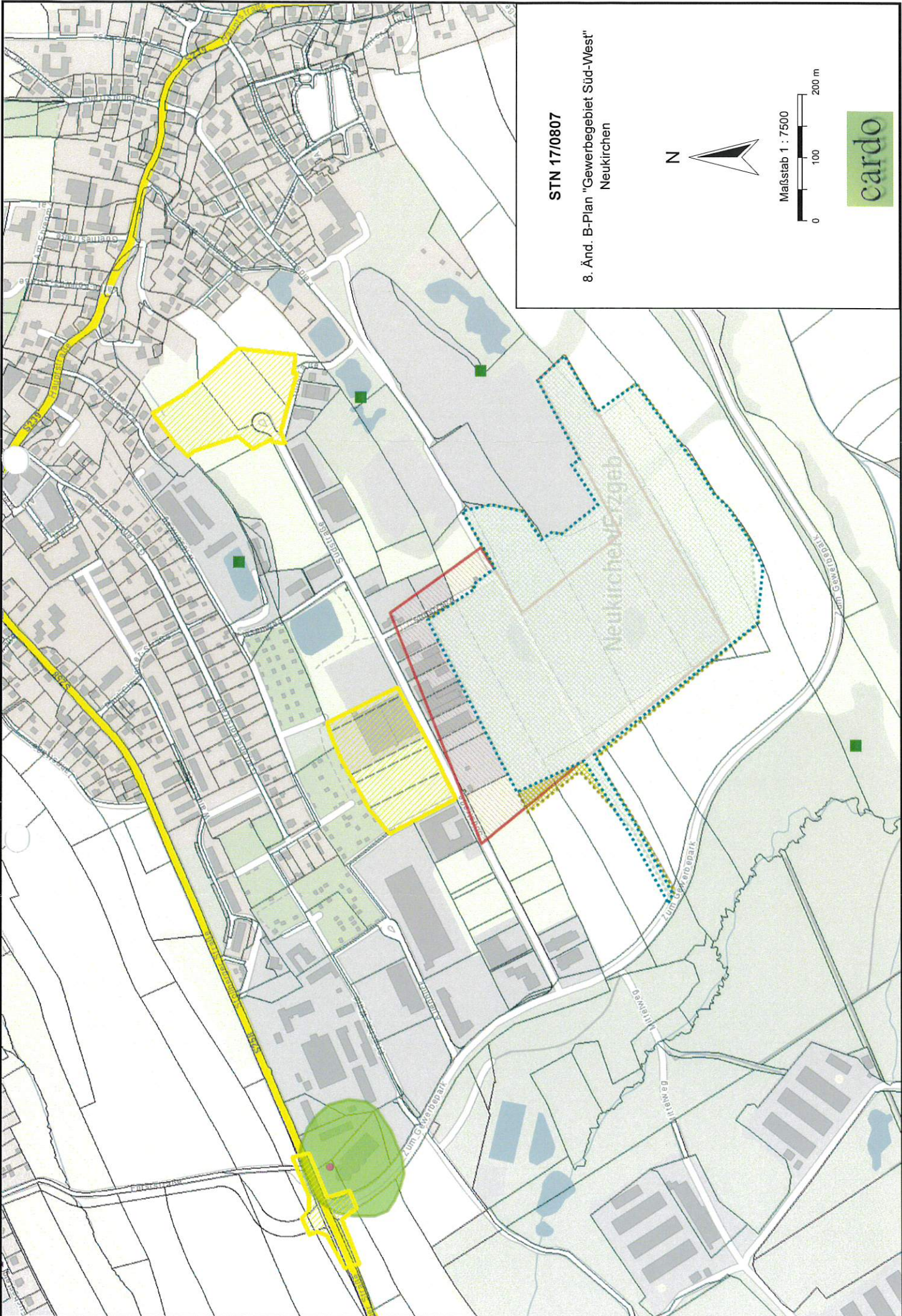
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Carola Dörr
Sachbearbeiterin

Anlage:

1 Übersichtskarte



STN 17/0807

8. Änd. B-Plan "Gewerbegebiet Süd-West"
Neukirchen

